

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. September 2022

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, ~~Herr SOLHEID Erik~~, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-
Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, ~~Frau DUPONT Mélanie~~, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er).
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 31.08.2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 31.08.2022 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Gemeindeschule Sankt Vith: Ankauf von Mobiliar für den Esssaal. Genehmigung des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung eines Ausstattungszuschusses bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz
1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11,
Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,
6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 16.09.2022;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter
Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 45.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt
werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt
2022 unter Artikel 722/741-98 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen
beinhaltet: Mobiliar für den Esssaal der Grundschule Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf
45.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im außerordentlichen Haushalt 2022 unter Artikel

722/741-98 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem, diesem Beschluss beigefügten Lastenheft, enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieser Lieferungen im Rahmen des Dekrets vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

3. Investitionsplan Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI). Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Region vom 10.01.2022, laut welchem der Gemeinde Sankt Vith eine Zuwendung in Höhe von 178.752,27 € zur Verwirklichung eines Investitionsplanes für Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI) gewährt wird;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 29.11.2021 bezüglich der Gewährung einer Subvention an Städte und Gemeinden im Rahmen des Investitionsplans für Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI), insbesondere Abschnitt 2;

Aufgrund des Rundschreibens vom 10.02.2022 (PIMACI 2022-2024);

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.03.2022, mit welchem die Mitglieder des Begleitausschusses bestimmt worden sind;

In Anbetracht dessen, dass ein Investitionsplan erarbeitet werden musste, mit Projekten für einen Gesamtbetrag zwischen 400 - 450 % des gewährten Zuschussbetrages;

In Anbetracht dessen, dass die Gesamtintervention der Wallonischen Region auf 80 % der bezuschussbaren Arbeiten begrenzt ist;

In Anbetracht dessen, dass alle vorgesehenen Investitionen der Wallonischen Region zwecks Begutachtung und Auswahl vorgelegt werden;

Aufgrund der Sitzung des Begleitausschusses vom 15.09.2022, in welcher die Prioritätenliste der einzelnen Investitionen festgelegt und der Investitionsplan genehmigt worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Investitionsplan PIMACI 2022-2024 der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Die Verwaltung zu beauftragen, den Investitionsplan sowie die dazugehörige Verwaltungsakte an die Wallonische Region zu übermitteln.

Artikel 3: Die notwendigen Kredite zur gegebenen Zeit in den Haushalt einzutragen.

4. Resolution zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere seines Artikels 135, §2 welcher besagt: "§ 2 Die Gemeinden haben auch als Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft."

Aufgrund des Gemeindedekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. Dezember 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die Gemeinden im Rahmen von Straßenbauprojekten, dem Verlegen von Leitungen, Projekten der ländlichen Entwicklung, Hochbauarbeiten und so weiter mit Erdbewegungen konfrontiert werden, die gemäß den Bestimmungen der Bodengesetzgebung behandelt werden müssen;

In Erwägung, dass diese Erdbewegungen nach ersten Erfahrungen mit den oben erwähnten Rechtsvorschriften kostenintensiver werden; dass einige Gemeinden mit erheblichen Zusatzkosten konfrontiert sind;

In Anbetracht der finanziellen Mittel, die den lokalen Behörden zur Verfügung stehen; dass die Zuschüsse seitens der übergeordneten Behörden nicht an die Kostenerhöhungen angepasst werden, welche aus der Bodengesetzgebung resultieren können, so dass diese Mehrkosten gänzlich zu Lasten der Gemeinden verbleiben;

In Erwägung, dass kostenintensivere Projekte bei gleichbleibenden Einnahmen zu weniger Straßenbauprojekten führen;

In Erwägung, dass diese Situation alle Gemeinden in der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, betreffen wird;

In Erwägung, dass auch die Lage von Gemeinden mit einer großen geografischen Ausdehnung und einer ebenso großen Anzahl an Straßenkilometern berücksichtigt werden muss; dass der Investitionsrahmen einiger lokaler Behörden in Anbetracht ihrer Einwohnerzahl es nicht erlauben wird, alle notwendigen Straßenarbeiten durchzuführen und somit ihren Einwohnern eine gute Sicherheit auf ihren Straßen zu bieten;

In Erwägung, dass die Rechtmäßigkeit der Rechtsvorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Erde nicht infrage gestellt wird; dass jedoch ein unverhältnismäßiger Anstieg der Kosten der Baustellen, die Erdbewegungen erfordern, nicht tragbar ist;

In Erwägung, dass die lokalen Behörden keine Kontrolle darüber haben, ob die Erde, die von ihren Baustellen zu einem Empfängerstandort oder einer zugelassenen Anlage gebracht wird, auch die Erde ist, die dort getestet wird; dass es aber je nach Testresultat zu höheren Entsorgungskosten kommen kann;

In Erwägung, dass die Möglichkeit von Interessenkonflikten im Rahmen von Erdbewegungen besteht, da die Unternehmen, die die Erde transportieren, oftmals auch diejenigen sind, die einen Empfängerstandort oder eine zugelassene Anlage betreiben;

In Anbetracht des Einflusses der lokalen Behörden auf die Wirtschaft der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, da die Gemeinden wichtige Investoren in der lokalen und regionalen Wirtschaft sind;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die finanziellen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde ergeben, und mit der damit einhergehenden Verringerung von Baustellen Rechnung zu tragen, die in den kommenden Jahren durchgeführt werden können.

Artikel 2: Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Regeln zu vereinfachen für Erde, die im Dekret festgesetzte Schwellenwerte durch Hintergrundkonzentrationen, deren Ursprung eine geologische Formation ist, überschreitet, wenn sich der Herkunfts- und der Empfängerstandort in der gleichen geologischen Formation befinden.

Artikel 3: Die wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden aufgefordert, die Haushaltsmittel, die für kommunale Investitionen bereitgestellt werden, aufzustocken, damit die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde vollständig zu Lasten der Wallonischen Region beziehungsweise der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen können.

Artikel 4: Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die Preise

aller Empfängerstandorte beziehungsweise aller zugelassenen Anlagen zu normalisieren.

Artikel 5: Die vorliegende Resolution wird an die wallonische Regierung, die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an alle deutschsprachigen Gemeinden, an die umliegenden französischsprachigen Gemeinden und an die "Union des Villes et Communes de Wallonie" übermittelt.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Immobilienangelegenheiten

5. Einverleibung der Parzelle katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur B, Nummer 15N, Teil der Straße Prümer Berg und Walleroder Weg, in das kommunale Wegenetz.

Der Stadtrat:

Aufgrund des mündlichen Antrags des Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, die Parzelle katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur B, Nummer 15N, in das kommunale Verkehrswegenetz zu integrieren;

In Erwägung, dass die vorgenannte Parzelle seit mehr als 30 Jahren öffentlich genutzt wird;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Parzelle katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur B, Nummer 15N mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith aufzunehmen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass diese Parzelle seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt wird.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Katasteramt Sankt Vith zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Verschiedenes

6. Interkommunale AIDE - Außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 18. Oktober 2022, um 18:00 Uhr, in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Den hiernach aufgeführten Punkt der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 18. Oktober 2022 der Interkommunalen AIDE mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung:

- Genehmigung der Satzungsänderungen, der Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Sonderberichts des Verwaltungsrats über die Änderung des Gegenstands, der Ziele, des Zwecks und der Werte.

- Mitteilung zur Information über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, der

Geschäftsleitung, des Prüfungsausschusses und des Vergütungsausschusses.
mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine SCHLECK, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Gregor FRECHES zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. September 2022 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

7. Ernennung von sanktionierenden Beamten der Provinz Lüttich.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, die in Ausführung des Gesetzes vom 24.06.2013 (KVS-Gesetz) erlassen wurden, insbesondere Artikel 1, § 2 und 4 des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, der Folgendes besagt:

§ 2 - Der Gemeinderat kann ebenfalls den Provinzialrat bitten, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt diesen Beamten als Beamten, der mit der Auferlegung der administrativen Geldbußen beauftragt ist. (...)

§ 4 - Der in 1 Nr. 2 bis 5 und in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte sanktionierende Beamte muss entweder Inhaber eines Diploms eines Bachelors der Rechte oder eines Bachelors der Rechtspraxis oder eines Masters der Rechte sein und den in Artikel 3 § 1 Nr. 3 erwähnten Teil des Ausbildungsmoduls absolviert haben oder; ist dies nicht der Fall, Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein und an dem in Artikel 3 erwähnten Ausbildungsmodul teilgenommen haben;

Aufgrund des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.168, der unter anderem Folgendes vorsieht:

Der Gemeinderat kann einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten als sanktionierenden Beamten ernennen. Dieser Beamte verfügt über eine Funktion, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz, insbesondere Artikel 66, in dem es unter anderem heißt:

Der Gemeinderat ernennt einen oder mehrere Beamte, die befugt sind, Verwaltungssanktionen zu verhängen. Dabei kann es sich um einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten handeln. Zu diesem Zweck können nur Beamte ernannt werden, die in einer Funktion tätig sind, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

In Anbetracht des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 genehmigt und mit 67 Städten und Gemeinden abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.08.2006 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith und Bezeichnung von Beamten für die Auferlegung von Geldstrafen in der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015 betreffend die Genehmigung des Vereinbarungsprotokolls bezüglich der kommunalen Verwaltungssanktionen bei gemischten Verstößen (Gesetz vom 26.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen);

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.08.2016 über die Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz Lüttich in Bezug auf das Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

In Anbetracht der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen bearbeitet werden;

In Anbetracht der zahlreichen Auswirkungen, die mit der jüngsten Verfolgung von Verstößen gegen das Halten und Parken verbunden sind;

In Anbetracht der Notwendigkeit, den Partnergemeinden eine angemessene Vertretung zu bieten;

In Anbetracht des Rücktritts der sanktionierenden Beamten Frau Julie TILQUIN, Frau Jennypher VERVIER und Herrn Colin BERTRAND;

In Erwägung dessen, dass somit lediglich Frau Angélique BUSCHEMAN als sanktionierende Beamtin tätig ist;

In Anbetracht des Beschlusses des Lütticher Provinzialrats vom 19.05.2022, wonach die Ernennung des Herrn Giuseppe SCIORTINO als sanktionierender Beamter im Rahmen des KVS-Gesetzes vorgeschlagen wird;

In Anbetracht des Beschlusses des Lütticher Provinzialrats vom 19.05.2022, wonach die Ernennung der Frau Catherine HODY und der Frau Céline THYS als sanktionierende Beamtinnen für die 3 KVS-Bereiche (KVS-Gesetz, Umwelt und Verkehrswegenetz) vorgeschlagen wird;

In Anbetracht des günstigen Gutachtens des Prokurators des Königs;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzkollegiums vom 31.05.2022 und der beigefügten Dokumente;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Herrn Giuseppe SCIORTINO in Anwendung des KVS-Gesetzes vom 24.06.2013 und der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013 als sanktionierenden Beamten im Rahmen des KVS-Gesetzes zu ernennen.

Artikel 2: Frau Catherine HODY und Frau Céline THYS in Anwendung des KVS-Gesetzes vom 24.06.2013, der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, des Artikels D.168 und des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches und des Artikels 66 des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz als sanktionierende Beamtinnen für die 3 KVS-Bereiche zu ernennen.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Provinzkollegium und dem Dienst "Verwaltungssanktionen" der Provinz Lüttich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Finanzen

8. Flussvertrag Mosel/Our - Neue Phase: Umsetzung des Aktionsprogramms (Laufzeit 2023-2025) - finanzielle Beteiligung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des ministeriellen Rundschreibens, betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region vom 20.03.2001 (M.B. 25.04.2001), welches das ministerielle Rundschreiben des 18.03.1993 (M.B. 26.05.1993) aufhebt und ersetzt;

In Anbetracht des Dekretes vom 27.05.2004 (M.B. 23.07.2004) bezugnehmend auf das Buch II des Umweltgesetzbuches das Wassergesetzbuch enthaltend;

In Anbetracht des Dekretes vom 07.11.2007 (M.B. 19.12.2007), welches Änderungen am Dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt; Artikel 6 - Gründung eines Flussvertrages innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Region vom 13.11.2008 (M.B. 22.12.2008), welcher Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf die Flussverträge;

In Anbetracht des Beschlusses des Stadtrates vom 24.02.2016 über die Mitgliedschaft am Flussvertrag Mosel/Our;

In Anbetracht des Willens der Gemeinde Sankt Vith, im Einzugsgebiet der Mosel (Our) die begonnenen Tätigkeiten fortzuführen;

In Anbetracht dessen, dass diese Verwaltungsvorgehensweise sich in den Kontext einer nachhaltigen Entwicklung für die Becken der Mosel und der Our integriert;

In Anbetracht der 8 allgemeinen Ziele und Richtlinien des Flussvertrages gegründet für

das Maßnahmenprogramm;

Aufgrund der Arbeitssitzungen vom 23.08.2022 mit den Vertretern des Flussvertrages;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und Artikel 60;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Zustimmung an der Teilnahme des Aktionsprogramms des Flussvertrages Mosel/Our für die Laufzeit von 2023 bis 2025.

Artikel 2: Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in Höhe von 6.398,91 €, indexierbar auf Basis des Gesundheitsindex für die Jahre 2023, 2024 und 2025.

Artikel 3: Zwei Vertreter zu bezeichnen (ein Mitglied des Gemeindegremiums: Herr René HOFFMANN und ein Mitglied der Gemeindeverwaltung: Frau Nicole CORNELLY). Der mandatierte Vertreter des Gemeindegremiums wird zur Generalversammlung des Flussvertrages Mosel/Our delegiert.

Artikel 4: Die Maßnahmen gemäß beigefügtem Aktionsprogramm 2023-2025 des Flussvertrages Mosel/Our im Rahmen der zeitlichen, materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde umzusetzen.

Artikel 5: Den Beschluss der VoG Flussvertrag Mosel, Rue de Botrange, 131, 4950 Waimes, zuzustellen.

Artikel 6: Den Mitarbeiter des Flussvertrages Mosel während der Laufzeit des Aktionsprogramms zu erlauben, sich entlang der Wasserläufe zu bewegen.

Fragen

9. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Herbert HANNEN

Ein Bürger der Gemeinde Sankt Vith, der den Sitzungen des Stadtrates früher regelmäßig als Zuschauer beiwohnte, lässt fragen, warum im großen Sitzungssaal keine Mikrofone mit Boxenanlage verwendet werden.

2. Frage: Ratsmitglied Werner HENKES

Der Fortgang der Arbeiten in der Lehrer-Hennes-Straße in Emmels ist nach mehr als einem Jahr Arbeiten nicht richtig voran gegangen. Wird das dieses Jahr noch eine? Wie könnte das im Winter aussehen? Hat das Gemeindegremium diese Arbeiten im Blick beziehungsweise in der Hand?

3. Frage: Ratsmitglied Margret SCHMITZ

Das Thema Energiesparmaßnahmen ist allgegenwärtig. Viele Behörden und Schulen sparen. Was macht die Gemeinde Sankt Vith in dieser Hinsicht?

4. Frage: Ratsmitglied Klaus JOUSTEN

Ich möchte noch einmal auf die Äußerungen des Schöffen HOFFMANN in Bezug auf PEGRI zurückkommen. Der Schöffe hat die Schließung heruntergespielt. Er hat sich mit diesen Äußerungen disqualifiziert. Die Äußerungen sind ein Schlag ins Gesicht für die ausländischen Mitarbeiter gewesen.

Unsere Fraktion fordert Herrn HOFFMANN daher auf, die nötigen Konsequenzen zu ziehen und seinen Rücktritt einzureichen.

Die Frage lautet: sind Sie bereit, diese in unseren Augen unumgänglichen Konsequenzen zu ziehen?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."